

Heimatverein Cölbe e.V.

Satzung „Heimatverein Cölbe e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Cölbe“
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“ im Namen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 35091 Cölbe.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Gemeinde Cölbe im Ortsteil Cölbe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - zur Pflege des Brauchtums und der Kultur
 - zur Pflege oder Förderung der Zusammenarbeit oder Begegnung
 - b) Pflege und Unterhaltung der im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen Maßnahmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen sowie juristische Personen (z.B. Vereine, Firmen, Gesellschaften oder Körperschaften) werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
2. Juristische Personen müssen dem Vorstand gegenüber namentlich schriftlich mitteilen, wer sie vertritt (ggf. unter Angabe einer Reihenfolge bei mehreren Vertretern); der Vertretungsfall ist auf

Heimatverein Cölbe e.V.

Anfrage nachzuweisen. Jede juristische Person hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Eintritt wird mit Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
- Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende zu erklären.
- Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder die nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt worden sind. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Brief gilt dabei drei Werktage nach Aufgabe des Briefes zur Post an die dem Vorstand zuletzt schriftlich mitgeteilte Postadresse als zugestellt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte oder Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge und Spenden

- Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- Es können dem Verein freiwillige Geld-, Sach- oder andere Spenden zugewendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Heimatverein Cölbe e.V.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Mindestens zwei der oben genannten Amtsinhaber vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand zu seinen Sitzungen andere Personen hinzuziehen oder Arbeitskreise gründen.
3. Mitglied im Vorstand können nur Vereinsmitglieder sein. Ist ein Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist, in den Vorstand des Heimatvereins gewählt worden und beendet seine Mitgliedschaft in der juristischen Person oder wird von ihr als Vertreter abberufen, so bleibt er bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Vorstand besorgt die Geschäfte und die Verwaltung des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.
7. Die Zusammenarbeit im Vorstand und die Aufgabenverteilung regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dem vorab zugestimmt haben.
10. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dringende Angelegenheiten es erfordern oder mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Heimatverein Cölbe e.V.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde Cölbe unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, danach dem Kassierer geleitet.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von sieben Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung und Kassenberichtswesen

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer
2. Die Prüfung findet jährlich statt.
3. Die Kassenprüfer erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die vorhandenen Sach- und Geldmittel des Vereins an die Gemeinde Cölbe zur Nutzung für die unter § 2 genannten Zwecke innerhalb der Gemeinde Cölbe für den Ortsteil Cölbe übergeben.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.11.2018 in der vorliegenden Form beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Cölbe, 27.11.2018

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben.